

Synopse

Anpassungen des Strafvollzugsgesetzes

Geltendes Recht	Version nach MB für VN	Kommentierungen
	<p>Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)</p>	
	<p><i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SGS 261 (Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) vom 21. April 2005) (Stand 1. November 2019) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 3 Vollzug von Geldstrafen und Bussen (Art. 35–36 und 103 ff. StGB)</p> <p>¹ Vollzugsbehörde für Geldstrafen und Bussen ist das urteilende Gericht.</p> <p>² Das Präsidium des urteilenden Gerichts entscheidet über die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagessatzes oder die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit (Art. 36 Abs. 3 Bst. a–c StGB).</p> <p>³ Das Präsidium des urteilenden Gerichts stellt fest, wann eine Geldstrafe oder Busse uneinbringlich ist und an ihrer Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden muss. Es beauftragt die Vollzugsbehörde gemäss § 4 mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Art. 36 Abs. 3 StGB wurde mit der StGB-Revision per 1.1.2018 aufgehoben, womit der sich darauf beziehende § 3 Abs. 2 StVG ersatzlos aufgehoben werden muss.</p>
<p>§ 4 Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen: zuständige Behörde</p>		

Geltendes Recht	Version nach MB für VN	Kommentierungen
<p>¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Massnahmen die Sicherheitsdirektion. Sie ist «zuständige Behörde» im Sinne des 3. und 7. Titels des StGB, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen.</p> <p>² Strafentscheide anderer kantonalen Behörden sind den Urteilen der kantonalen Gerichte gleichgestellt.</p> <p>³ Das urteilende Gericht oder die Behörde übermittelt nach Eintritt der Rechtskraft einen Urteilsauszug an die Vollzugsbehörde.</p>	<p>¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Massnahmen <u>sowie des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs gemäss Art. 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)¹⁾</u> die Sicherheitsdirektion. Sie ist «zuständige Behörde» oder «Vollzugsbehörde» im Sinne des <u>3. ersten und 7. Titels dritten Buches des StGB Schweizerischen Strafgesetzbuches</u>, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen.</p> <p>⁴ Wird die Anordnung von «anderen Massnahmen» gemäss Art. 67 und 67a–d StGB erwogen, trifft die Verfahrensleitung Abklärungen namentlich bei der Vollzugsbehörde betreffend die konkrete Ausgestaltung solcher Verbote.</p>	<p>Vorzeitiger Straf- oder Massnahmenvollzug gilt gemäss Art. 236 Art. 4 StPO als Antritt der Strafe oder Massnahme, woraus sich auch die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde ergibt. Im Sinne der besseren Klarheit soll dies im kantonalen Recht explizit festgehalten werden.</p> <p>Zudem wird der Verweis auf das StGB angepasst.</p> <p>Die neuen Massnahmen (insb. Berufs- und Tätigkeits- und Rayonverbote) sowie die Überwachungsmöglichkeiten mittels Electronic Monitoring bedingen eine vorgängige Kommunikation zwischen anordnender und vollziehender Behörde.</p>
<p>§ 6 Allgemeine Kompetenzen der Vollzugsbehörde</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde plaziert die verurteilte Person in einer geeigneten Anstalt. Sie berücksichtigt dabei die Ausführungen des Urteils, des Gutachtens sowie die persönlichen Voraussetzungen und die Gefährlichkeit der verurteilten Person.</p>	<p>¹ Die Vollzugsbehörde plaziert<u>plaziert</u> die verurteilte Person, <u>bei welcher eine rechtskräftige oder vorzeitige Strafe oder Massnahme zu vollziehen ist</u>, in einer geeigneten Anstalt. Sie berücksichtigt dabei die Ausführungen des Urteils, des Gutachtens sowie die persönlichen Voraussetzungen<u>Umstände</u> und die Gefährlichkeit der verurteilten<u>betroffenen</u> Person.</p>	<p>Wie in § 4 Abs. 1 Präzisierung betreffend vorzeitigem Straf- oder Massnahmenvollzug.</p>

¹⁾ [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Version nach MB für VN	Kommentierungen
<p>² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:</p> <p>a. die Gewährung von Urlaub;</p> <p>b. die Bewilligung von Arbeit ausserhalb der Anstalt;</p> <p>c. die Verlegung in offenere Abteilungen innerhalb der Anstalt, in andere Anstalten sowie in das Arbeits- und Wohnexternat;</p> <p>d. die bedingte Entlassung, vorbehältlich der Fälle von Art. 64 Abs. 3 und 64c Abs. 4–6 StGB¹⁾;</p> <p>e. die Anordnung von Weisungen;</p> <p>f. die Festlegung der Probezeit.</p> <p>³ Sie kann die Zuständigkeit zur Verlegung innerhalb der Anstalt und zur Gewährung von Urlaub an die Strafanstalt delegieren.</p>	<p>d. die bedingte Entlassung, vorbehältlich der Fälle von Art. 64 Abs. 3 <u>Art. 64 Abs. 3</u> und 64c Abs. 4–6 <u>Art. 64c Abs. 4–6</u> StGB;</p>	<p>Nach aktueller Nomenklatur werden andere Erlasse nur bei der ersten Erwähnung mittels Fussnote zitiert => hier deshalb Streichung der Fussnote.</p>
	<p>§ 6a Besondere Bestimmungen betreffend Beschwerdeverfahren</p> <p>¹ Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der Vollzugsbehörde betreffend die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug ist das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1993²⁾ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO).</p>	<p>Rasche Weiterzugsmöglichkeit von Entscheiden der Vollzugsbehörde betreffend Haftentlassung an ein Gericht (Fall Derungs EGMR / BGer)</p>
	<p>§ 7a Datenbearbeitung und Abrufverfahren</p>	

¹⁾ [SR 311.0](#)

²⁾ [SGS 271](#)

Geltendes Recht	Version nach MB für VN	Kommentierungen
	<p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sowie weitere mit dem Vollzug beauftragte Personen sind berechtigt, die über eine sich im Vollzug befindende Person angelegten Daten, einschliesslich besonderer Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.</p> <p>² Psychiaterinnen und Psychiater, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und andere Fachpersonen, die mit einer Begutachtung, Behandlung oder Betreuung der sich im Vollzug befindlichen Person beauftragt sind, dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Anbahnung solcher Aufträge.</p> <p>³ Die Personen gemäss Abs. 1 und 2 sind im Rahmen ihres Auftrags von ihren gesetzlichen Geheimhaltungspflichten entbunden. Sie teilen der Vollzugsbehörde und der Leitung der Vollzugseinrichtung ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mit. Sie klären die betroffenen Personen vor Beginn der Behandlung, Begutachtung oder Betreuung darüber sowie über ihr Recht auf Schweigen auf.</p> <p>⁴ Personendaten gemäss den Abs. 1–3 können auch mittels Abrufverfahren beschafft oder zugänglich gemacht werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Explizite Regelung der zwischenbehördlichen und interdisziplinären Datenbearbeitung im Straf- und Massnahmenvollzug.</p>
	<p>§ 7b Videokonferenz</p>	

Geltendes Recht	Version nach MB für VN	Kommentierungen
	<p>¹ Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, welche die Schriftlichkeit oder die persönliche Anwesenheit vorschreiben, kann der Verkehr zwischen der sich im Vollzug befindlichen Person, der Vollzugsbehörde und gegebenenfalls weiteren Behörden oder Stellen auch mittels Videokonferenz erfolgen.</p>	<p>Die Bedeutung von Videokonferenzen wird auch im Verkehr mit den KlientInnen im Straf- und Massnahmenvollzug zunehmen (Projekt HIS / justitia4 der KKJPD; auch COVID hat diese Notwendigkeit unterstrichen).</p>
<p>§ 9 Stationäre Massnahmen (Art. 59–62d StGB)</p> <p>¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:</p> <p>a. die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 60 Abs. 4 StGB¹⁾;</p> <p>b. die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB¹⁾, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB und in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.</p> <p>^{1bis} Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:</p> <p>a. die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB²⁾;</p> <p>b. die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB³⁾, ausgenommen in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.</p>	<p>a. die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 60 Abs. 4 StGB;</p> <p>b. die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 <u>Art. 62c Abs. 3 und 6</u> StGB, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB und in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.</p> <p>a. die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB;</p> <p>b. die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 <u>Art. 62c Abs. 3 und 6</u> StGB, ausgenommen in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.</p>	<p>Entsprechend der aktuellen Nomenklatur werden redundante Fussnoten entfernt.</p> <p>Entsprechend der aktuellen Nomenklatur werden redundante Fussnoten entfernt.</p>

¹⁾ SR [311.0](#)

¹⁾ SR [311.0](#)

²⁾ SR [311.0](#)

³⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Version nach MB für VN	Kommentierungen
<p>² Zuständig für die Verlängerung der Probezeit gemäss Art. 62 Abs. 4 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat.</p> <p>³ Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung einer stationären Massnahme (Art. 62c StGB⁴) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschieb (Art. 62c Abs. 2 StGB).</p>	<p>³ Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung einer stationären Massnahme (Art. 62e StGBArt. 62c StGB) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschieb (Art. 62e Abs. 2Art. 62c Abs. 2 StGB).</p>	<p>Entsprechend der aktuellen Nomenklatur werden redundante Fussnoten entfernt.</p> <p>Entsprechend der aktuellen Nomenklatur werden redundante Fussnoten entfernt.</p>
<p>§ 10 Ambulante Massnahmen (Art. 63 f. StGB)</p> <p>¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:</p> <p>a. die Verlängerung der ambulanten Massnahmen gemäss Art. 63 Abs. 4 StGB;</p> <p>b. die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB¹), ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB;</p> <p>c. die Anrechnung eines allfälligen mit der ambulanten Behandlung verbundenen Freiheitsentzugs auf den Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss Art. 63b Abs. 4 StGB.</p> <p>Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.</p>	<p>b. die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB;</p>	<p>Entsprechend der aktuellen Nomenklatur werden redundante Fussnoten entfernt.</p>

⁴) SR [311.0](#)

¹) SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Version nach MB für VN	Kommentierungen
<p>^{1bis} Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB²⁾ in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:</p> <p>a. eine vorübergehende stationäre Platzierung gemäss Art. 63 Abs. 3 StGB;</p> <p>b. für den Entscheid über den Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe gemäss Art. 63b Abs. 1–3 StGB.</p>	<p>^{1bis} Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB.</p>	
<p>§ 18 Bewährungshilfe, Weisungen (Art. 95 StGB)</p> <p>¹ Zuständig für Entscheide gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB³⁾ sind bei bedingt aufgeschobenen Strafen das Präsidium des urteilenden Gerichts und bei bedingten Entlassungen die Vollzugsbehörde.</p> <p>² Die Zuständigkeit (Präsidium, Dreier- oder Fünferkammer des Strafgerichts oder Dreier- oder Fünferkammer des Kantonsgerichts) für die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne von Art. 95 Abs. 5 StGB⁴⁾ richtet sich nach der Höhe der Reststrafe⁵⁾.</p>	<p>¹ Zuständig für Entscheide gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB sind bei bedingt aufgeschobenen Strafen das Präsidium des urteilenden Gerichts und bei bedingten Entlassungen die Vollzugsbehörde.</p> <p>² Die Zuständigkeit (Präsidium, Dreier- oder Fünferkammer des Strafgerichts oder Dreier- oder Fünferkammer des Kantonsgerichts) für die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne von Art. 95 Abs. 5 StGB richtet sich nach der Höhe der Reststrafe.</p>	<p>Entsprechend der aktuellen Nomenklatur werden redundante Fussnoten entfernt.</p>
<p>§ 24 Anstalten für Haft und Straf- und Massnahmenvollzug</p>		

²⁾ SR [311.0](#)

³⁾ SR [311.0](#)

⁴⁾ SR [311.0](#)

⁵⁾ GS 37.85, SGS [250](#)

Geltendes Recht	Version nach MB für VN	Kommentierungen
<p>¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne der Art. 377 ff. StGB.</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über die Gefängnisse und die Vollzugseinrichtungen im Kanton sowie über Privatanstalten gemäss Art. 379 StGB aus, soweit diese nicht der Aufsicht anderer kantonaler Stellen unterstehen.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach Abs. 2. Die Freiheit der platzierten Personen darf nur so weit beschränkt werden, als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern.</p> <p>⁴ Für die Verpflegung und die Betreuung der Gefangenen können Kostenanteile erhoben werden. Der Regierungsrat regelt die Kostenansätze.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den <u>Straf-Vollzug von strafprozessualer Haft gemäss Art. 235 Abs. 5 StPO sowie den Vollzug von Strafen und Massnahmenvollzug im Sinne der Massnahmen gemäss Art. 377 ff. StGB.</u></p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach <u>Abs. 2. Die Freiheit der platzierten Personen darf nur so weit beschränkt werden, als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern. Abs. 2. Er stellt sicher, dass:</u></p> <p>a. die Freiheit der platzierten Personen nur so weit beschränkt werden darf, als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern;</p> <p>b. den besonderen Anforderungen von Personen mit Behinderungen oder anderweitigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen Rechnung getragen wird.</p>	<p>Präzisierung der bestehenden Formulierung mittels expliziter Erwähnung auch von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft.</p>
	<p>§ 24a Einspracheverfahren</p>	

Geltendes Recht	Version nach MB für VN	Kommentierungen
	¹ Für Verfügungen betreffend Disziplinar- oder anderen Massnahmen gegenüber eingewiesenen Personen des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof sowie der basellandschaftlichen Gefängnisse ist das Einspracheverfahren gemäss § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar.	Die Verordnungen über den Arxhof (SGS 266.11: § 38 Abs. 1 und § 39 Abs. 3) und betreffend die Bezirksgefängnisse (SGS 261.11: § 23 Abs. 2) sehen für Disziplinarfälle bereits Einspracheverfahren vor.
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung tritt am xxx in Kraft. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Lurf die Landschreiberin: Heer Dietrich	